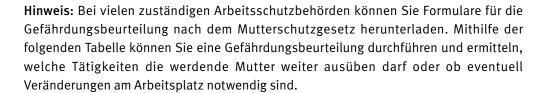
Mutterschutz

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Ihre Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt grundsätzlich Gefährdungen für schwangere und stillende Frauen und ihr Kind. Die schwangere oder stillende Frau kann ihre gewohnte Arbeit so weit wie möglich fortführen.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

• Beurteilen Sie an allen Arbeitsplätzen – unabhängig davon, ob derzeit eine Mitarbeiterin schwanger ist die Arbeitsbedingungen, denen eine schwangere oder stillende Frau und ihr Kind ausgesetzt sein kann, hinsichtlich Art, Umfang und Dauer möglicher Gefährdungen. Sobald Ihnen eine Beschäftigte ihre Schwangerschaft mitteilt, prüfen Sie, ob Ihre Gefährdungsbeurteilung für die Schwangere passend ist. Beziehen Sie dabei die Schwangere mit ein. Falls notwendig, treffen Sie individuelle Schutzmaßnahmen für die Schwangere. Nutzen Sie die Dokumentationshilfe "Gefährdungsbeurteilung kompakt: Dokumentation Gefährdungen und Maßnahmen" und für die individuelle Gefährdungsbeurteilung die Dokumentationshilfe "Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung".



- Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Melden Sie die Schwangerschaft der für den Mutterschutz zuständigen Behörde dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie im Internet.
- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer Mutterschutzregelungen unterschiedlich auslegen. Am besten, Sie informieren sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden und Ämtern über die regionalen Gegebenheiten.

Info: Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin müssen Sie ein Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn unzulässige und unzumutbare Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können und kein anderweitiger adäquater Einsatz der Schwangeren möglich ist. Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, zahlt die Ausfallkosten aus.

Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.



Was ist zu beachten?

	Schwangere dürfen	Schwangere dürfen nicht
Arbeitszeit	 zwischen 6 Uhr und 20 Uhr arbeiten. täglich maximal 8,5 Stunden arbeiten. pro Doppelwoche maximal 90 Stunden arbeiten. zwischen 20 Uhr und 22 Uhr arbeiten, nach Beantragung bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde. 	 zwischen 20 Uhr und 6 Uhr arbeiten. an Sonn- und Feiertagen arbeiten. Info: Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. Voraussetzung ist, dass die Schwangere dieses ausdrücklich wünscht. Mehrarbeit ausüben. für Tätigkeiten mit erhöhtem Zeitdruck eingesetzt werden.
Infektionsgefährdung	 Tätigkeiten ausüben, bei denen eine Infektionsgefährdung sicher ausgeschlossen werden kann. Lassen Sie sich von Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin dazu beraten, welche Tätigkeiten das sind und welche Schutzmaßnahmen eingehalten werden müssen. 	 Tätigkeiten mit Infektionsgefahr, zum Beispiel gegenüber Tollwut, Salmonellen, Hepatitis, hämorrhagischem Fieber, Leptospirose, ausüben. Arbeiten mit Gefahr durch Biss- und Kratzverletzungen ausführen.
Gefahrstoffe	 Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Desinfektions- und Reinigungsmittel bestimmungsgemäß anwenden, sofern die üblichen Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzhandschuhe) eingehalten werden. Falls Flächendesinfektionsmittel eingesetzt werden müssen, sollte auf Mittel mit Formaldehyd oder Glutaraldehyd verzichtet werden. 	 mit gesundheitsschädlichen, akut toxischen, krebserzeugenden, erbgut- verändernden oder fruchtbarkeits- gefährdenden Gefahrstoffen Umgang haben, dieses ist unzulässig. Bitte lassen Sie sich in Hinblick auf erlaubte und unerlaubte Tätigkeiten betriebsärztlich beraten, oder fragen Sie im Zweifel Ihre zuständige Behörde.

Schwangere dürfen

- gelegentlich (1-2 Mal/Std.) Lasten zwischen 5 und 10 kg heben, tragen, bewegen oder befördern. Die Gewichtsgrenzen sind auch beim Einsatz von Hilfsmitteln zu beachten.
- administrative Tätigkeiten ausüben.

Schwangere dürfen nicht

- · für Arbeiten eingeteilt werden,
 - die mit schweren k\u00f6rperlichen
 Belastungen einhergehen. Dazu
 z\u00e4hlen: regelm\u00e4\u00dfig Lasten mit einem
 Gewicht von \u00fcber 5 kg oder gelegentlich von Hand mit einem Gewicht von
 \u00fcber 10 kg heben, halten, bewegen
 oder bef\u00f6rdern.
 - bei denen sie sich häufig strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen.
 - bei denen eine Schutzausrüstung getragen werden muss und das Tragen eine Belastung darstellt, zum Beispiel Atemschutzgeräte.
 - nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats mehr als 4 Stunden pro Tag stehen.
- bei erhöhter Unfallgefahr arbeiten.
 Hierzu gehören insbesondere
 Tätigkeiten, bei denen sie ausrutschen,
 fallen oder abstürzen könnten, wie
 Arbeiten auf der Leiter.

Körperliche Belastungen, Heben und Tragen

Unfallgefahren

Schutzfristen

- Nach der Entbindung sind Frauen acht Wochen freizustellen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder wenn bei dem Neugeborenen eine Behinderung festgestellt wurde auf
 Antrag bei dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bis zwölf Wochen. Bei Frühgeburten
 verlängert sich die Zeit um die Schutzfrist, die nicht in Anspruch genommen werden
 konnte.
- Stillende Mitarbeiterinnen sind wenn sie es wünschen für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen. Der Gesetzgeber sieht dafür mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich 1 Stunde vor. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von 8 Stunden, die nicht um 2 Stunden unterbrochen wurde, sieht der Gesetzgeber mindestens zweimal täglich 45 Minuten oder einmal täglich 90 Minuten vor. Die Stillzeit darf nicht auf die Pausen angerechnet, nicht nachgearbeitet und nicht vom Verdienst abgezogen werden.

Gestaffelte Mutterschutzfristen bei Fehlgeburten

- Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche: 2 Wochen Mutterschutz
- Fehlgeburten ab der 17. Schwangerschaftswoche: 6 Wochen Mutterschutz
- Fehlgeburten ab der 20. Schwangerschaftswoche: 8 Wochen Mutterschutz

Frauen können jedoch auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Schutzfrist wieder beschäftigt werden (frühestens ab der dritten Woche nach der Entbindung), wenn nach ärztlicher Einschätzung nichts dagegenspricht. Sie können ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Thematisieren Sie das Thema Mutterschutz in Ihren regelmäßigen Unterweisungen.
- Weisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen darauf hin, Sie als Inhaberin beziehungsweise Inhaber im Falle einer Schwangerschaft möglichst frühzeitig zu informieren, denn nur dann können Sie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Frau und des Kindes einleiten.
- Durch frühzeitige Impfangebote können bei Eintritt einer Schwangerschaft Beschäftigungsverbote vermieden werden. Besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko mit besonders schwerwiegenden Folgen, sollten Sie Ihren Mitarbeiterinnen frühzeitig Schutzimpfungen möglichst schon im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit anbieten, sofern keine oder eine unvollständige Immunität besteht.
- Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt gegebenenfalls über Impfangebote und bei der Gefährdungsbeurteilung beraten.
- Organisieren Sie die Arbeit f
 ür schwangere oder stillende Frauen so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen und ausruhen k
 önnen.
- Schwangere, die sich sehr fit fühlen, legen häufig Wert darauf, dass sie ohne Einschränkungen alle Tätigkeiten ausführen können. Bestehen Sie darauf, dass nach Ihren Regeln – und damit nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung – gearbeitet wird.
- Entlasten Sie die Schwangere von Tätigkeiten, deren Gefährdungsprofil Sie als Arbeitgeber nicht komplett im Griff haben.
- Legen Sie zusammen mit Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt fest, welche Hilfen es bei starken körperlichen und psychischen Belastungen für Schwangere gibt.
- In Konfliktfällen berät Sie die zuständige Behörde für Mutterschutz.
- Weitere Informationen zum Schutz am Arbeitsplatz in der Schwangerschaft finden Sie unter www.bgw-online.de/mutterschutz.
- Aktuelle Informationen zur Coronapandemie und den Arbeitsschutzstandard für Ihre Branche finden Sie unter www.bgw-online.de/corona.